



Nutzungsbestimmungen für Räumlichkeiten des TV 1921 Nieder-Klingen e. V.

1. Der Mieter verpflichtet sich:
 - für Schäden, die während des Mietzeitraums in den Räumlichkeiten und am Inventar sowie dem umliegenden Gelände entstehen, vollständig zu haften und zu bezahlen,
 - den während des Mietzeitraums entstandenen Müll im und am Sportheim auf eigene Kosten zu entsorgen (andernfalls Einbehaltung eines Teils der Kaution gemäß der aktuellen Entsorgungsgebühren),
 - dafür Sorge zu tragen, dass nur auf den befestigten Flächen geparkt wird,
 - die vereinseigene Rasensportanlage nicht zu betreten oder anderweitig zu nutzen,
 - das Sportheim einschl. der Toilettenanlagen, sämtliche Nebenräume, das Inventar und das Außengelände inklusive der Parkflächen zu reinigen sowie gesäubert und ordentlich am Ende des Mietzeitraums an den Vermieter zu übergeben.
2. Das Anbringen von Deko-Material, Postern o. Ä. mittels Klebeband, Nägeln usw. ist grundsätzlich untersagt. Nach vorheriger Absprache ist Deko-Material o. Ä. nur dann erlaubt, wenn dies rückstandsfrei ohne Beschädigung der Wände, Decken, des Materials etc. angebracht bzw. entfernt wird. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
3. Im gesamten Sportheim und Saal besteht absolutes Rauchverbot.
4. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensgegenstände (z. B. Getränke, Musikanlage o. Ä.) des Mieters, die während des Mietzeitraums ganz oder teilweise durch Verlust, Diebstahl oder sonstige schädigende Ereignisse ganz oder teilweise zerstört bzw. unbrauchbar werden oder Abhanden kommen.
5. Auf die gesetzlichen Bestimmungen/Verordnungen hinsichtlich des Immissions-schutzes (Einhaltung der Nachtruhe) wird hingewiesen. Nach 22.00 Uhr sind jegliche Betätigungen, wie lautes Abspielen von Musik o. Ä. verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.
Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen bei der zuständigen Polizei-Dienststelle vorgetragen werden und sich diese als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.
6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Der Mieter ist für deren Umsetzung verantwortlich.